

Datenschutz-Neuerungen im TKG 2004

- Das Fernmeldegeheimnis ist nun in § 88 (bisher 85) geregelt.
- Die Telekommunikationsdatenschutzverordnung (TDSV) wurde in das TKG eingegliedert
- TK-Datenschutz wird nun in den §§ 91 – 107 TKG geregelt
- Verwendung von Bestandsdaten zur Beratung, Werbung für eigene Angebote und zur Marktforschung (->)
- Vollständige Speicherung der Verkehrsdaten (früher Verbindungsdaten genannt) als Regelfall (->)
- Beschränkte Zulässigkeit der Inverssuche (->)
- Standortdaten (->)

Bestandsdaten- Verwendung

- Grundsätzlich darf der Diensteanbieter Bestandsdaten zur Kundenberatung und Werbung nur verwenden, wenn der Kunde eingewilligt hat
- Im Rahmen einer bestehenden Kundenbeziehung darf er aber die Rufnummer sowie die Postadresse (einschließlich der E-Mail) für die Versendung von Text- und Bildmitteilungen zu Kundenberatungs- und Werbezwecken verwenden, es sei denn, dass der Kunde dem widersprochen hat
- Der Kunde muß sowohl bei der Erhebung dieser Daten als auch bei jeder Versendung einer Werbenachricht deutlich sichtbar und gut lesbar darauf hingewiesen werden, dass er der Versendung weiterer Nachrichten jederzeit schriftlich oder elektronisch widersprechen kann

Vollständige Speicherung der Verkehrsdaten

- Bisheriger Regelfall: Kürzung der Verkehrsdaten (früher Verbindungsdaten) um die letzten drei Stellen sofern nichts anderes gewählt wurde
- Neuer Regelfall: Vollständige Speicherung der Verkehrsdaten (insbesondere für Reklamationen)
- Einzelverbindungs nachweis aber auch künftig grundsätzlich mit um drei Stellen verkürzter Rufnummer
- Kunde kann aber weiterhin verkürzte Speicherung oder vollständige Löschung der Verkehrsdaten wählen
- Diensteanbieter muss auf die Wahlmöglichkeiten (auch für Altkunden) hinweisen

Zulässigkeit der Inverssuche

- Die Inverssuche wird künftig bei der Telefonauskunft unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein
- Zur Telefonnummer lässt sich dann legal der Name und (soweit eingetragen) die Anschrift herausfinden
- Voraussetzungen: Der betroffene Kunde
 - ist im Telefonbuch oder einem öffentlichen elektronischem Kundenverzeichnis eingetragen und
 - hat gegen diese Art der Auskunft keinen Widerspruch eingelegt
- Auf das Widerspruchsrecht muss der Diensteanbieter seine Kunden klar und deutlich hinweisen: Dies gilt auch für Altkunden!

Standortdaten

- Neu aufgenommen wurden die Standortdaten für Dienste mit „Zusatznutzen“, also für ortsabhängige Dienste
- Für diese neuen ortsabhängigen Dienste ist grundsätzlich die Einwilligung des Kunden in die Lokalisierung notwendig
- Der Kunde muss jederzeit die Möglichkeit haben, die Einwilligung zu widerrufen oder die Ortung zeitweise zu untersagen
- Im Falle eines Notrufes werden die Standortdaten unabhängig von einer Einwilligung übertragen